

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 2010

850. Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinden Affoltern a. A., Obfelden, Hedingen, Mettmenstetten und Hausen a. A.)

Gemäss § 3 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 können Gemeinden eine eigene kommunale Polizei schaffen, sich dafür zusammenschliessen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, die über eine eigene Polizei verfügen. Die Gemeinden Obfelden, Hedingen, Mettmenstetten und Hausen a. A. schlossen mit der Gemeinde Affoltern a. A. je einen Dienstleistungsvertrag ab, wonach die Gemeindepolizei Affoltern a. A. die polizeiliche Grundversorgung in der jeweiligen Gemeinde übernimmt. Mit Gesuch vom 30. Dezember 2009 wird der Sicherheitsdirektion beantragt, die Gemeindepolizei Affoltern a. A. zum Vollzug des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG) auf allen fünf Gemeindegebieten zu ermächtigen.

Der Regierungsrat ist für die Bezeichnung der mit dieser Aufgabe zu betrauenden Gemeinden und für die Festlegung der nötigen Anforderungen zuständig (Art. 4 Abs. 1 OBG, § 353 Strafprozessordnung). Er hat die Erteilung der Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen an die Bedingung geknüpft, dass die darum ersuchende Stadt oder Gemeinde nur dafür geschultes Polizei- oder Hilfspolizeipersonal einsetzt und die nötigen Verwaltungsorganisationen trifft. Analog zu den Anforderungen für Gemeinden gelten diese Bedingungen auch für kommunale Verbunde. Die damit zu betrauenden Mitarbeitenden haben eine Ausbildung und Prüfung gemäss dem betreffenden Reglement der Sicherheitsdirektion vom 15. November 2002 abzulegen, sofern sie keine anerkannte Polizeiausbildung absolviert haben. Stadt- bzw. Gemeindepolizeifunktionärinnen und -funktionäre im Verbund dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ahndung aller Ordnungsbussen-tatbestände, ausgenommen Geschwindigkeitskontrollen auf Hauptstrassen; Hilfspolizeiorgane nur für diejenigen des ruhenden Verkehrs, der Fussgängerinnen und Fussgänger und von fahrzeugähnlichen Geräten eingesetzt werden. Dabei haben sie eine Dienstuniform zu tragen (Art. 4 Abs. 2 OBG, RRB Nrn. 4218/1972 und 981/1973).

Die Vertragsgemeinden verfügen je über eine Ermächtigung zum Vollzug des OBG und der OBV auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet (Affoltern a. A.: RRB Nr. 3115/1996; Obfelden: RRB Nr. 1375/2001; Hedingen: RRB Nr. 425/2002; Mettmenstetten: RRB Nr. 292/2010; Hausen a. A.: RRB Nr. 1181/2001). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung der Ermächtigung an die Gemeinde

Affoltern a. A. zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens auf den Gebieten der Vertragsgemeinden sprechen. Die zu erteilende Ermächtigung muss dabei Bezug nehmen auf die zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen. Sollten die Vereinbarungen eine wesentliche Änderung erfahren (Auflösung oder Austritt eines Vertragspartners usw.), würde die vorliegend erteilte Ermächtigung für die betreffende Gemeinde gegenstandslos.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Affoltern a. A. wird mit Wirkung ab 1. Juli 2010 im Rahmen der mit den Gemeinden Obfelden, Hedingen, Mettmenstetten und Hausen a. A. abgeschlossenen Dienstleistungsverträge zum Vollzug des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 und der dazugehörenden Verordnung vom 4. März 1996 auf den jeweiligen Gemeindegebieten ermächtigt.

II. Die vorliegende Ermächtigung gilt längstens bis zur Auflösung des Dienstleistungsvertrages bzw. bis zum allfälligen Austritt eines Vertragspartners, wobei die betreffende Gemeinde die Sicherheitsdirektion entsprechend zu informieren hat.

III. Die Gemeinde Affoltern a. A. hat für alle der mit dieser Aufgabe zu betrauenden Funktionärinnen und Funktionäre eine Bewilligung der Sicherheitsdirektion einzuholen.

IV. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen,
a) die erforderliche Verwaltungsorganisation im Sinne der Erwägungen zu treffen;
b) die Ordnungsbussenformulare mit der Überschrift «Gemeinde ...» bzw. «Polizeiverbund ...» in Text, Format und Farbe gleich wie diejenigen der Kantonspolizei zu gestalten.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A., 8910 Affoltern a. A. (E), Obfelden, 8912 Obfelden, Hedingen, 8908 Hedingen, Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, und Hausen a. A., 8915 Hausen a. A., das Statthalteramt Affoltern, 8910 Affoltern a. A., sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi